



## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Rechtsverhältnisse mit Dienstleistern (Version\_17\_04\_27)**

### **I. Allgemeines**

- (1) Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen POMMEREL ▪ Live-Marketing GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) als Empfänger von Dienstleistungen und seinem Vertragspartner als Dienstleister (nachfolgend Vertragspartner genannt).
- (2) Für alle Leistungen des Vertragspartners sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Vor Vertragsschluss getroffene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechtsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und gehen diesen Bestimmungen vor.
- (3) Allgemeine Bedingungen des Dienstleisters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt worden sind.

### **II. Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/Auftragserteilung/Freigabe zustande. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, bis 6 Werktage nach Zugang der Bestellung/Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte ableiten kann.

### **III. Leistungen**

- (1) Dem Vertragspartner obliegen sämtliche im Vertrag und seinen Anlagen erwähnten Leistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, soweit es in seinen Leistungsbereich fällt, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen zu erbringen, die im Hinblick auf die Realisierung des Projektes für die Erfüllung der erwähnten Leistungen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik sowie des Messe-, Ausstellungs- und Bühnenbaus und der Veranstaltungstechnik, als auch alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- (2) Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Vertrag übertragenen Leistungen persönlich zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen auf Dritte zu übertragen.

### **IV. Kooperationspflicht**

- (1) Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet und sie werden mögliche Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beilegen. Der Vertragspartner verzichtet darauf, Ansprüche gegen den Auftraggeber oder dessen Kunden im Wege gerichtlicher Eilverfahren durchzusetzen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit sämtlichen am Projekt auf irgendeine Art und Weise beteiligten Dritten so oft und soweit zusammenzuarbeiten, als dies erforderlich ist und vom Auftraggeber billiger Weise gefordert wird.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Vertragserfüllung gemeinsame Meetings und sonstige Zusammenkünfte, auch mit Dritten, erforderlich sind. Der Vertragspartner ist deshalb zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Kooperationsverpflichtungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

### **V. Termine/Fristen/Budget**

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und unter Berücksichtigung vorgegebener Budgets zu erbringen.
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin. Maßgebend sind die vom Auftraggeber erstellten und mit dem Vertragspartner abgestimmten Checklisten, Bauzeiten-, Ablauf- und Medienpläne sowie Storyboards.
- (3) Verzögerungen, die trotz vereinbarten Fertigstellungs-/Liefertermins nachweislich zu Mehrkosten führen, gehen zu Lasten des Verursachers.

### **VI. Berichte und Dokumentenverwaltung**

- (1) Falls vom Auftraggeber gewünscht, erstellt der Vertragspartner Zwischenberichte über den Stand seiner Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der festgelegten Fristen und Budgets. Diese Berichte sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
- (2) Der Vertragspartner hat alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen stehen, und zwar gleichgültig, ob sie ihm zur Verfügung gestellt oder von ihm hergestellt worden sind, aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb von 5 Werktagen an den Auftraggeber herauszugeben, namentlich nach Beendigung des Vertrages.

### **VII. Vergütung**

- (1) Sofern Abweichendes nicht vereinbart ist, wird die Vergütung nach Übergabe der gesamten Leistungsergebnisse in Rechnung gestellt.
- (2) Rechnungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (3) Die Vergütung sonstiger Neben- oder Reisekosten bedürfen stets einer zusätzlichen ausdrücklichen Vereinbarung.



### VIII. Gewährleistung/Haftung

Gewährleistungs-, Schadensersatz und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.

### IX. Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und der Erbringung der Leistungen bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge sowie bezüglich aller erhaltenen Unterlagen Geheimhaltung zu bewahren. Dies gilt auch hinsichtlich aller sonstigen internen Angelegenheiten der Vertragsparteien oder sonstiger beteiligter Dritter.
- (2) Während des Auf- und Abbaus sowie bei den Veranstaltungen sind Foto- und Filmaufnahmen durch den Vertragspartner und durch von ihm gebuchte Subunternehmer verboten.
- (3) Die Verbreitung von Foto-/Filmmaterial sowie schriftlichen Kommentaren durch Vertragspartner und deren gebuchten Subunternehmern im Internet/Social Media über Projekte sind untersagt.
- (4) Der Vertragspartner ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, auf seine Leistungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

### X. Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen uneingeschränkt benutzt werden können und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Urheberrechte, Geschmacksmuster) Dritter entgegenstehen oder entsprechende gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (3) Soweit die vom Vertragspartner im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte (Urheber- oder Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz usw.) zugunsten des Vertragspartners oder eines seiner Mitarbeiter begründen bzw. beinhalten, überträgt der Vertragspartner hiermit dem Auftraggeber an diesen geschützten Leistungsergebnissen die umfassenden, ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte zur Auswertung in allen Formen und Medien, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der Archivierung und der Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und das Recht zur Wiedergabe durch Bild und Tonträger.
- (4) In dem Umfang, wie dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden, ist dieser auch berechtigt, die Leistungsergebnisse unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu ändern bzw. bearbeiten zu lassen und die so geänderten Leistungsergebnisse in den vorstehend aufgeführten Nutzungsarten zu nutzen.

### XI. Wettbewerbsverbot

- (1) Der Vertragspartner unterlässt jeglichen unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerb in Bezug auf den Kunden des Auftraggebers, für den letztlich die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und bis 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot verspricht der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 zugunsten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

### XII. Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zur ordentlichen Vertragskündigung berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung hat der Vertragspartner Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, unmöglich, so gilt der Vertrag als beendet. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die übertragenen Nutzungsrechte an den Vertragspartner zurück übertragen.
- (4) Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle in Bezug auf seine Leistungen erhaltenen oder von ihm erstellten Unterlagen und Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
- (5) Soweit Abweichendes nicht geregelt oder vereinbart ist, werden die eingeräumten Nutzungsrechte von einer Vertragsbeendigung nicht berührt.

### XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftraggebers Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- und Ersatzverpflichtungen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.